

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsr

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement
des Innern
Herr Bundespräsident
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

13. Dezember 2023

Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und Erlass einer neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 11. September 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern die oben genannte Revision eröffnet und die Kantone zur Stellungnahme eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) und zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP) Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich befürwortet er den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen, insbesondere die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtermitteltieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung. Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

z.K. an

- vernehmlassungen@blv.admin.ch



**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT AG

Adresse, Ort : 5000 Aarau

Kontaktperson : Barbara Thür

Telefon : 062 835 29 73

E-Mail : barbara.thuer@ag.ch

Datum : 13. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Der Regierungsrat des Kantons Aargau befürwortet grundsätzlich den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen, insbesondere die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren aus ökologischer Sicht sinnvoll ist. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um einen erneuten Ausbruch der Tierseuche Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) unter allen Umständen zu vermeiden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmässiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex. Der Regierungsrat bemängelt, dass diese Komplexität das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird. Er befürchtet, dass Produkte hergestellt werden, die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten. Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, beantragt der Regierungsrat, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel mit Proteinen tierischen Ursprungs herstellen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen, mit dem Resultat, dass die Gesundheitssicherheit erhöht und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfacht werden.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

| Artikel | Kommentare / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 3 Bst. h ^{bis} Ziff. 8 | Auf den Zusatz tierischer Herkunft bei Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat kann verzichtet werden, da die tierische Herkunft als Voraussetzung bereits unter h ^{bis} zweifach erwähnt ist ("verarbeitetes <i>tierisches</i> Protein: Folgeprodukt, das aus <i>tierischen</i> Nebenprodukten der Kategorie 3..."). | 8. Dicalciumphosphat sowie Tricalciumphosphat tierischer Herkunft; |
| Art. 3 Bst. m ^{ter} | Die Gültigkeit der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs. | m ^{ter} . Heimtierfutter: Futtermittel und Kauspielzeuge <u>tierischen Ursprungs</u> für Heimtiere; |
| Art. 3 Bst. n ^{bis} | Die Bedeutung von Gülle kann durch den Satzumbau verständlicher gemacht werden. Die Gleichstellung von Gülle und Mist (= Hofdünger) ist irritierend. Ausscheidungen sind Exkremete, also Kot und Urin. | n ^{bis} Gülle: <u>Exkremete: Kot und Urin, mit oder ohne Einstreu</u> , von Nutztieren, <u>ausgenommen von Wassertieren</u> in Aquakulturbetrieben. |
| Art. 14 | | Art. 14 ist anzupassen; Art und Begründung siehe Kommentar und Antrag zu Art. 32i |
| Art. 17 und weitere (u.a. Anhang 1b) | Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gemäss Begriffserklärung in Art. 3 Bst. s ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination mit der Anlage, was verwirrend ist. Als Beispiel sei Anhang 1b erwähnt, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird. | Klare Definition von Betrieb in Art. 3 (im Unterschied zu Anlage) und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP). |

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 25a Abs. 2 | Art. 72 der Tierseuchenverordnung (TSV) ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, der Artikel ist zu entfernen. | 2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Art. 66–71 TSV unterstehen. |
| Art. 25a Abs. 3 | Die Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren. | 3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u> |
| Art. 27 Abs. 3 Bst. e. | Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVTNP. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind. | e. Grünfütterer von Flächen, auf die Dünger ausgebracht wurden, die <u>tierische Nebenprodukte</u> enthalten, es sei denn, ... Davon ausgenommen sind Gülle und Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1. Die Anforderung und die Dokumentationspflicht in der VTNP und der VVTNP sind aufeinander abzustimmen. |
| Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutzieren und Art. 30b | Mit dem Wegfall des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs. 3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder ob die Ausnahmen auch über diesen stehen. Insbesondere bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gemäss Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, so dass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird. | 2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend von Artikel 27 Absatz 3</u> 30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei <u>kanalisierter Verwertung</u> darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für... |
| Art. 29 Bst. b | Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert. Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wiederkäuern, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste. | b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert wird; und... |
| Art. 30, 30a, 30b, 31a, 32 | Bst. c in Art. 30, 30a und 30b beziehungsweise Bst. e in Art. 31a jeweils weglassen, Art. 32 Bst. d erübrigt sich, da dies eine Voraussetzung für kanalisierte Betriebe ist. | Art. 30 Bst. c streichen Art. 30a Bst. c streichen Art. 30b Bst. c streichen Art. 31a Bst. e streichen Art. 32 Bst. d streichen |
| Art. 30b Bst. a | Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden. | Ergänzen von Bst. a: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von |

| | | |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, c, e oder f besteht; |
| Art. 31a Abs. 2 | Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche keine tierischen Nebenprodukte (TNP) beinhalten sollen, in anderen Verordnungen geregelt werden (Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln Futtermittelverordnung, FMV) und nicht hier abgehandelt werden. | 2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden: |
| Art. 32a Abs. 2 | Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind. | 2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich: |
| Art. 32b | Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest. | Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung |
| Art. 32c | Die Aussage unter diesem Buchstaben steht im Widerspruch zur Aufzählung in Art. 32a Bst. d, welche impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch eine Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert. | Es ist klar zu formulieren, ob diese Regelung für Futter- und Lagerbetriebe anwendbar ist oder nicht. Gegebenenfalls ist Art. 32a anzupassen. Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen. |
| Art. 32c | Betriebe, die nach Anhang 5 der VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben. | Art. 32c und Anhang 1b Kapitel 2 sind so anzupassen, dass eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden Betriebe besteht. |
| Art. 32e | Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Wir zweifeln am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. | Auf diese Ausnahme ist zu verzichten. |
| Art. 32i (vgl. mit Art. 14) | Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, gegebenenfalls kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden. | Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende <u>oder wiederholt</u> Mängel festgestellt <u>oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt</u> , so kann die zuständige Behörde... Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie analog zu 32i angepasst werden. |
| Art. 34b Abs. 2 Bst. a | Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin gemäss neuer Definition unter Art. 3 Bst. n ^{bis} Bestandteil der Gülle ist. | 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: |

| | | |
|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | a. aus Kalk, Gülle, Urin , Kompost oder ... |
| Art. 34b Abs. 3 | Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein. | Absatz 3 streichen. |
| Art. 39 Abs. 1 | Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf nur Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird. | 1 Wer <u>gemäss Art. 17 meldepflichtige</u> tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 1 ausführt, ... |
| Anhang 4 Ziff. 11 | Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt). | Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe). |
| Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 | Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine "Kann-Bestimmung". | Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> . |



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich den Inhalt und Zweck der neuen Verordnung. Er bemängelt aber, dass diverse Textpassagen aufgrund der zum Teil doppelten Verneinung (zum Beispiel ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur sehr schwer verständlich sind. Die Absätze zu den Transportvorschriften sind zudem uneinheitlich. Er beantragt eine Vereinfachung im Sinne der besseren Verständlichkeit und eine Vereinheitlichung der Transportvorschriften analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich die Verordnung für einen zielführenden Vollzug nur auf Dünger mit tierischen Nebenprodukten beziehen darf und sich die Aufzeichnungspflicht auf ebensolche Dünger beschränkt, die unter die VTNP/VTNP fallen.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

| Artikel | Kommentare / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 4 Abs. 1 | Die VTNP verwendet den Begriff "Behälter", weshalb dieser hier ergänzt werden soll. | Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern und Behältern transportiert... |
| Art. 4 ff. Abs. 1 und 2 (bis Art. 29) | Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und, wenn möglich, zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen). Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann. | Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von zur Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen anderen losen tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausser die Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert. Abs. 2 streichen. |
| Art. 7 Abs. 2 Bst. b | Zwischenstufen (Folgeprodukte) fehlen. | b. lose Rohmaterialien, Folgeprodukte und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden; |
| Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9 | Zusatz "Nicht-Wiederkäuer" bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6). | "Blutprodukte" an allen Stellen durch "Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern" ersetzen. |

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

| | | |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Überschrift 5. Abschnitt | Es ist auf den ersten Blick unklar, um welche Thematik es in diesem Abschnitt geht. Die Überschrift sollte somit zur besseren Verständlichkeit ergänzt werden. | 5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben.</u> |
| Art. 20 – 22 | Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei den anderen Tierarten nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu Nichtwiederkäuern), wäre der Text verständlicher, wenn anstatt "andere Tierarten" der Begriff "Wiederkäuer" verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 Bst. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und 7. | Ersetzen von "andere Tierarten" durch "Wiederkäuer". |
| Art. 25 Abs. 2 Bst. a-d | "Wiederkäuern oder Nicht-Wiederkäuer" ersetzen durch "andere Tiere" | a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; analog Bst. b, c und d |
| Art. 30 und Art. 51 | Es ist nicht plausibel, weshalb dies nur für Mischfuttermittel gilt, und nicht für Einzelfuttermittel. | "Mischfuttermittel" ist zu definieren. |
| Art. 51 Abs 2 Bst. b | <p>Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, wonach einerseits das Mischen auf dem Betrieb erlaubt, in Abs. 3 aber wieder verboten wird.</p> <p>5. Мисочные корма и комбикормовые смеси</p> <p>² Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, <u>das Mischen, Verteilen</u> oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet. <p>³ Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung <u>im eigenen Betrieb mischen</u>, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.</p> | <p>Das Mischen auf dem eigenen Betrieb ist bei der Ausnahmeregelung zu streichen:</p> <p>b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, das Mischen das Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.</p> |

| | | |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 51 Abs. 3 | Der Text ist schwer verständlich und kann gegebenenfalls vereinfacht werden. | Ersetzen mit 3 Die Ausnahmen gemäss Abs. 2 sind nicht zulässig, wenn die Futtermittel gemäss Abs. 1 auf dem eigenen Betrieb gemischt werden. |
| Art. 53 Abs. 1 | Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen. | Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit. |
| Überschrift 7. Kapitel | Die Überschrift von Kapitel 7 ist anzupassen. | 7. Kapitel: Anforderungen an die Verwendung von Dünger, <u>der tierische Nebenprodukte enthält</u> . |
| Art. 55 | Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, siehe Bemerkungen zu Art. 27 VTNP. - In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit einer Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngeverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet. Absatz 2 ist komplex und durch eine Umformulierung zu vereinfachen. | Ergänzung Titel von Art. 55: Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, <u>der tierische Nebenprodukte enthält</u> , auf landwirtschaftliche Flächen Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, <u>der tierische Nebenprodukte enthält</u> , ausgebracht werden, ... Abs. 2 Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen- und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält. |